



Freitag, 12. Juni, 2026

Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation der Spielplätze in Schwetzingen, des dazugehörigen Finanzierungsansatzes sowie der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zur Attraktivierung von Spielplätzen (2019)

Sehr geehrter Herr OB Steffan,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schlüter,
sehr geehrte Frau Nagel,
sehr geehrter Herr Schemenauer,

Familienfreundlichkeit ist ein Prädikat, das sich seither Stadtverwaltung und Kommunalpolitik in Schwetzingen gibt. Neben Schule und KiTa wird dies auch in einem attraktiven Spielplatzangebot sichtbar, das seither auch immer wieder Thema im Gemeinderat war.

Unsere Fraktion wurde zuletzt seitens einiger Eltern nachdrücklich auf die Umsetzung auf den durch die SPD gestellten und vom GR beschlossenen Spielplatzbeschlusses (2019) angesprochen. Dazu passte, dass ich selbst zufällig von Berufswegen auf einen Passus in der LBO zum Thema Spielplätze gestoßen bin, der sich auf die Finanzierung der Schwetzinger Spielplätze auswirken könnte. Daher möchten wir als SPD-Fraktion folgendes Fragenpaket zum Thema Spielplätze stellen.

Dabei ist uns klar, dass der Beschluss, so wie ihn der Gemeinderat gefasst hat, nicht umgesetzt wurde. Für eine Bewertung in der Sache ist jedoch eine transparente und konkrete Darlegung der Zahlen, v.a. der Finanzmittel von entscheidender Relevanz.

Daher bitten wir um Beantwortung der u.g. Fragen und insbesondere um die Aufschlüsselung der entsprechenden Zahlen (die sich ja so im Haushalt leider nicht ablesen lassen).

Freundliche Grüße

Robin Pitsch
Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im Gemeinderat Schwetzingen

Anlage 1: Spielplatzbeschluss im GR 2019

Anlage 2: Auszug aus der LBO §1 Abs. 2-4

Fragebogen zur Situation der Spielplätze in Schwetzingen, des dazugehörigen Finanzierungsansatzes sowie der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zur Attraktivierung von Spielplätzen (2019)

1. Die LBO sah und sieht bei größeren Wohnungsprojekten die Anlage von Spielplätzen vor, auf die jedoch gegen eine „Ablöse“ verzichtet werden kann – diese Ablöse wird laut Verordnung durch die Gemeinde wiederum in Spielplätze investiert.
 - a. Wie hoch ist der Betrag, den eine solche Ablöse (s. §9 Abs. 4 LBO) kostet?
 - b. Wie viele solcher Ablösen gab es seit 2019?

2. Wie genau waren die Spielplätze in den zurückliegenden Haushalten durchfinanziert und aufgeschlüsselt? Grundsätzlich wird im HH die Unterscheidung zwischen „Unterhaltungskosten“ und „Investitionskosten“ gemacht, wir bitten, dies neben möglichen Zuschlägen, die sich aus der Ablöse (§9 Abs. 4 LBO) sowie möglichen Zusatzinvestitionen (50.000 p.A.) zu berücksichtigen.
 Wir bitten darum, mögliche Personalkostenstellen (Bauamt, Bauhof, etc.), sofern diese nicht durch externe Dienstleister erbracht wurden NICHT zu berücksichtigen.

Spielplatz-Finanzierung in Schwetzingen seit 2019 - Entwicklung

	<i>Ist-Summe „Unterhaltung“</i>	<i>Ist-Summe „Investition“</i>	<i>davon Zuschläge aus Ablöse (§9 Abs. 4 LBO)</i>	<i>Zusätzliche Investitionen gem. GR-Beschluss 2019, formuliert: 50.000 p.A.</i>
2019				
2020				
2021				
2022				
2023				
2024				
2025				
2026 (Planansatz)				

3. Welche Spielplätze wurden seit 2019 saniert/renoviert (Straße, Stadtteil)?
4. Welche „Themen“ bzw. „Mottos“ wurden auf Spielplätzen seit 2019 verwirklicht?
5. Wie sieht eine mittelfristige Finanzierung zur Attraktivierung und Instandhaltung der Spielplätze im Sinne des Antrages aus?
6. Der Beschluss war 2019 auf fünf Jahre ausgelegt. Seither wurde u.a. mit der Pandemie oder mit der Haushaltslage argumentiert, wieso der Umsetzung des Beschlusses keine Priorität eingeräumt wurde. Wie beurteilt die Stadtverwaltung selbst die Umsetzung und den Umgang mit dem Beschluss?
7. Sonderfall „Alla Hopp“: Wie viel Finanzierungsmittel flossen seit 2019 pro Jahr (ohne Personalkosten in Unterhalt und Investition der Anlage?

Alla Hopp – Finanzierungsübersicht seit 2019

	<i>Ist-Summe „Unterhaltung“</i>	<i>Ist-Summe „Investition“</i>
2019		
2020		
2021		
2022		
2023		
2024		
2025		
2026 (Planansatz)		

8. Welche mittelfristigen Ziele (auch Finanzierungsansätze) hat die Stadtverwaltung für ihre Spielplätze und wie sollen diese umgesetzt werden?

Anlage 1

Folgendem Spielplatzbeschluss wurde im GR im Jahr 2019 zugestimmt (Antrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2019)

Die Stadt entwickelt ein auf fünf Jahre angelegtes Spielplatzkonzept zur Umsetzung (Errichtung oder Attraktivierung) von fünf qualitätvollen Spielplätzen (d.h. ein Spielplatz pro Jahr) an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet unter Berücksichtigung folgender Prämissen

- gleichmäßige Verteilung im Stadtgebiet (z.B. Nordstadt, Hirschacker, Schälzig/Innenstadt-Süd, Oststadt/Pfäudler, Innenstadt-Zentrum-Nord)
- Mottospielplätze mit qualitätvollen pädagogisch wertvollen Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten (analog zum Thema „Wasser“ im Spielplatz Maschinenweg, z.B. mit Themen wie „Burg + Ritter“, „Natur + Tiere“, „Klettern + Bewegen“, „Sinne + Sonne“, „Stadt + Haus“)
- Beteiligung der Kinder in den Kindergärten und Grundschulen (z.B. durch Projektskizzen, Modelle und eine entsprechende Veranstaltung mit Vorstellung/Präsentation)
- Ein auf fünf Jahre durchgängig fest eingeplantes Investitionsbudget (z.B. 50.000 € pro Jahr für den einen zu entwickelnden Spielplatz = Gesamtinvestition 250.000 € auf fünf Jahre)
(= Zusatzinvestition)
- Kenntnisgabe des Gemeinderates zum entsprechend projektierten Jahresspielplatz in der ersten Kulturausschusssitzung

Anlage 2

Auszug aus der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026 §1 Abs. 2-4

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2026pP9>

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein; sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Es genügt auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche von baulichen Anlagen, Bepflanzung und sonstiger Nutzung freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten für Kleinkinder belegt werden kann. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.

(3) Die nutzbare Fläche der nach Absatz 2 erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 30 m² betragen. Diese Fläche erhöht sich

1. ab der 11. bis zur 20. Wohnung um 2 m²,
2. ab der 21. bis zur 30. Wohnung um 1,5 m² und
3. ab der 31. Wohnung um 1 m²

je weiterer Wohnung. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.

(4) Der Bauherr kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 2 einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlen. Die Baurechtsbehörde legt im Benehmen mit der Gemeinde die Höhe des Geldbetrages fest. Dieser Geldbetrag soll vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden. Ausnahmsweise kann der Geldbetrag auch für die Instandhaltung kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden.

s ins „Machen“!

Anlage 3: Beantwortung der Fragen zur Anfrage der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 12. Juni 2026

1. Die LBO sah und sieht bei größeren Wohnungsprojekten die Anlage von Spielplätzen vor, auf die jedoch gegen eine „Ablöse“ verzichtet werden kann – diese Ablöse wird laut Verordnung durch die Gemeinde wiederum in Spielplätze investiert.

- a. Wie hoch ist der Betrag, den eine solche Ablöse (s. §9 Abs. 4 LBO) kostet?
Siehe Aufstellung unter Nr. 5 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206/ 2026.

- b. Wie viele solcher Ablösen gab es seit 2019?
Siehe Aufstellung unter Nr. 5 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206/ 2026.

2. Wie genau waren die Spielplätze in den zurückliegenden Haushalten durchfinanziert und aufgeschlüsselt? Grundsätzlich wird im HH die Unterscheidung zwischen „Unterhaltungskosten“ und „Investitionskosten“ gemacht, wir bitten, dies neben möglichen Zuschlägen, die sich aus der Ablöse (§9 Abs. 4 LBO) sowie möglichen Zusatzinvestitionen (50.000 p.A.) zu berücksichtigen.
Wir bitten darum, mögliche Personalkostenstellen (Bauamt, Bauhof, etc.), sofern diese nicht durch externe Dienstleister erbracht wurden NICHT zu berücksichtigen.

Siehe Aufstellung der Anlage 1 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206/ 2026.

3. Welche Spielplätze wurden seit 2019 saniert/renoviert (Straße, Stadtteil)?

Siehe Anlage 2 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206 / 2026.

4. Welche „Themen“ bzw. „Mottos“ wurden auf Spielplätzen seit 2019 verwirklicht?

Wie in der Anlage 2 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206 / 2026 wurde bisher 2 Kinderspielplätze verwirklicht.

5. Wie sieht eine mittelfristige Finanzierung zur Attraktivierung und Instandhaltung der Spielplätze im Sinne des Antrages aus?

Siehe Aufstellung unter Nr.4 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206/ 2026.

6. Der Beschluss war 2019 auf fünf Jahre ausgelegt. Seither wurde u.a. mit der Pandemie oder mit der Haushaltslage argumentiert, wieso der Umsetzung des Beschlusses keine Priorität eingeräumt wurde. Wie beurteilt die Stadtverwaltung selbst die Umsetzung und den Umgang mit dem Beschluss?

Die Stadtverwaltung und das Sachgebiet Bauhof (60.3) setzen nach den finanziellen Rahmenbedingungen und personellen Kapazitäten die Haushaltsmittel im Rahmen der beschlossenen Haushalte um, was die Informationsvorlage, insbesondere die Anlage 1 der Drucksache Nr. 3206/ 2026 aufzeigt.

7. Sonderfall „Alla Hopp“: Wie viel Finanzierungsmittel flossen seit 2019 pro Jahr (ohne Personalkosten in Unterhalt und Investition der Anlage?

Siehe Aufstellung in der Anlage 1 der Informationsvorlage Drucksache Nr. 3206/ 2026.

8. Welche mittelfristigen Ziele (auch Finanzierungsansätze) hat die Stadtverwaltung für ihre Spielplätze und wie sollen diese umgesetzt werden?

Siehe Informationsvorlage unter Nr. 4 Drucksache Nr. 3206/ 2026.